

A. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet)



max. Grundflächenzahl (GRZ) max. Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der überbaubaren Verhältnis der Summe der Geschoß-Fläche zur Grundstücksfläche flächen zur Grundstücksfläche

max. Anzahl der Vollgeschosse Bauweise

Zulässige Dachform: Satteldach und Sonderform Krüppelwalmdach

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise (max. 30 m)

Baugrenze

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Einfahrtsbereiche

4. Grünflächen



Grünfläche privat (Baugebietseingrünung) b= 5,0 m mit 3-reihige Heckenpflanzung aus Pflanzliste vorgeschrieben

Grünfläche öffentlich

5. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Bäume zu pflanzen (Standort nicht festgelegt) nach Pflanzliste



3-reihige Heckenpflanzung

nach Pflanzliste

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Anbauverbotszone

B. PLANLICHE HINWEISE

Vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstein

Best. Nutzungsgrenzen (Abgrenzung innerhalb best. Grundstücksgrenzen)



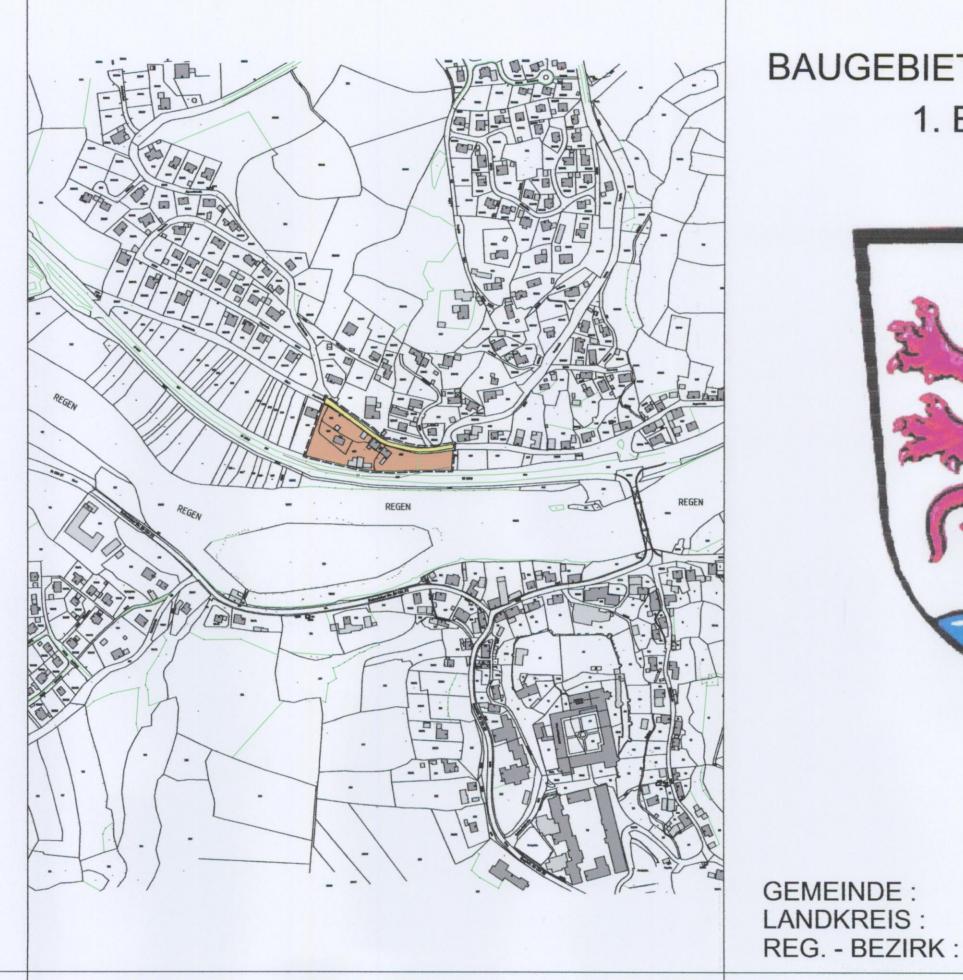
Vorhandene Wohn- und Nebengebäude



----- Vorhandene Hauptwasserleitungen (Unterirdisch) mit Schutzstreifen

- Höhenschichtlinien

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1: 5000



BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS BAUGEBIET " MI REGENSTRASSE 1. ERWEITERUNG"

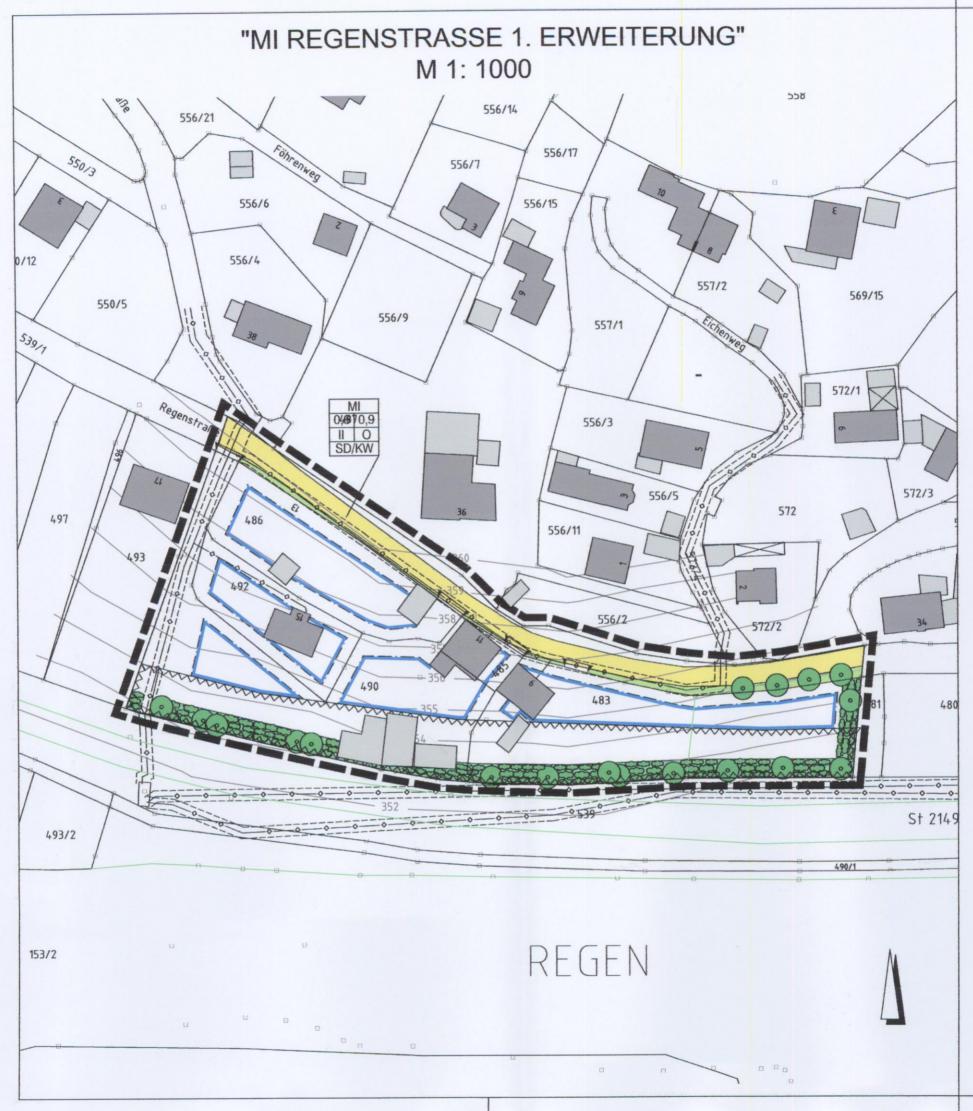


Geändert: 20.01.2009

GEMEINDE : LANDKREIS: REICHENBACH **CHAM**

OBERPFALZ

Geändert: 30.04.2009



A. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet)

MI	
0,6	0,9
H	0
SD/KW	

max. Grundflächenzahl (GRZ)
Verhältnis der überbaubaren
Fläche zur Grundstücksfläche
max. Anzahl der Vollgeschosse

Bauweise

Zulässige Dachform: Satteldach und Sonderform Krüppelwalmdach

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise (max. 30 m)

Baugrenze

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Einfahrtsbereiche

Grünflächen

Grünfläche privat (Baugebietseingrünung) b= 5,0 m mit 3-reihige Heckenpflanzung aus Pflanzliste vorgeschrieben

Grünfläche öffentlich

 Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Bäume zu pflanzen (Standort nicht festgelegt) nach Pflanzliste



3-reihige Heckenpflanzung nach Pflanzliste

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

B. PLANLICHE HINWEISE

Vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstein

Best. Nutzungsgrenzen (Abgrenzung innerhalb best. Grundstücksgrenzen)

Vorhandene Wohn- und Nebengebäude

Vorhandene Hauptwasserleitungen (Unterirdisch)

Flurnummern

Höhenschichtlinien

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan ,Mischgebiet Regenstraße 1. Erweiterung"

1. Art und Maß der baulichen Nutzung:

Mischgebiet (§ 6 BauNVO 1990) GRZ Maximale Grundflächenzahl 0,6 Maximale Geschoßflächenzahl 0,9 **GFZ**

Maximal zwei Vollgeschoße 11 Offene Bauweise (max. 30 m)

SD/KW Zulässige Dachformen

2. Baukörper (Hauptgebäude)

14° - 32° Dachneigung

Zulässige Dachform Satteldach, Krüppelwalmdächer

Dachziegel naturrot Dachdeckung:

bis 4 qm Ansichtsfläche, ab 30° des Hauptdaches Dachgauben

Traufseite: Giebelseite mind.1,2:1,0 Seitenverhältnis

U+E+D als Höchstmaß; Untergeschoss + Erdgeschoss und Dach-Haustypen

geschoss

E+I als Höchstmaß; Erdgeschoss und Obergeschoss

max. 6,80 m (talseits); als Wandhöhe gilt das Maß von der natürli-Wandhöhe

chen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit

der Dachhaut, traufseitig gemessen.

3. Garagen und Nebengebäude

Dachform, Dachneigung, Dachdeckung und Fassadengestaltung Ausführung

sind dem Hauptgebäude anzugleichen. Ausnahme: Begrüntes

Flachdach. Carports sind zulässig.

Der Abstand zu den Grundstücksgrenzen regelt sich nach der je-Standort

weils gültigen Fassung der BayBO.

Garagen die keine Grenzgaragen sind, müssen aus optischen Wandhöhe

Gründen in ihrer Höhenentwicklung den Hauptkörpern nachgeord-

net sein (max. 3,50 m mittlere Wandhöhe)

4. Stützmauern

Erforderliche Stützmauern sind als Trockenmauern oder Pflanztröge mit max. sichtbarer Mauerhöhe von 1,20 m zulässig. Von Trockenmauern aus Betonfertigteilen wie z.B. Betonringe insbesondere mit grellen Farben wird abgeraten. Zulässig sind auch Betonmauern mit max. sichtbaren Mauerhöhen von 1,20 m, die jedoch hinter- bzw. vorgepflanzt werden müssen. An Grundstücksgrenzen sind keine Stützmauern zulässig (Mindestabstand: 5,0 m).

Ausnahme: Grundstückszufahrten

5. Geländegestaltung:

Das Gelände ist weitgehend in seiner jetzigen Gestalt zu belassen; die Gebäude sind entsprechend anzupassen. Erforderliche Böschungen sind mit max. 1: 1,5 an das Gelände anzuschließen.

6. Auffüllungen / Abgrabungen

Erforderliche Auffüllungen / Abgrabungen sind terrassenförmig als Trockenmauern oder mit Pflanztrögen und max. sichtbaren Mauerhöhen von max. 1,20 m und mit Bermenbreiten von max. 3,0 m zulässig.

zu Ziffer 8: Textliche Festsetzungen:

7. Grünordnung:

Auf den nach baulichen Vorschriften nicht überbaubaren Grundstücksflächen soll auf je 300 qm mind. ein Laubbaum standortgemäßer bzw. heimischer Art, mit 14 - 16 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, gepflanzt werden (einheimischer Laub- oder Obstbaum). Im Süden und Osten des Geltungsbereiches sind ein mindestens 5,0 m breiter Grünstreifen mit Großbäumen und Sträucher zu bepflanzen (3-reihige Heckenpflanzung mit einem Reihenabstand von 1,25 m – 1,50 m, alle 10 m ein Laubbaum)

8. Fassadengestaltung

Putz mit freier Farbgestaltung oder Holzverschalung in hellen Tönen. Von grelle Farben wird abgeraten. Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Kunststoff, Metall oder Beton sind unzulässig. Für die Berankung von Fassaden sind alle Parthenocissusarten (Wilder Wein) sowie Obstspaliere geeignet. Die Begrünung von Fassaden wird durch alle Formen von Kletterpflanzen zugelassen.

9. Artenzusammenstellung empfohlener Baum- und Straucharten

Bäume:

Bergahorn
Feldahorn
Spitzahorn
Hainbuche
Sommereiche
Vogelbeere
Traubenkirsche

Linde
Esche
Schwarzerle
Rotbuche
Sandbirke

Sträucher:

Faulbaum Kreuzdorn Haselnuss

Heckenkirsche Hartriegel

Schlehe Pfaffenkäpchen

Schwarze Johannisbeere

Wildrosen Holunder Strauchweiden Acer pseudoplatanus

Acer pseudoplatariu
Acer campestre
Acer plantaniodes
Carpinus betulus
Quercus robur
Sorbus aucuparia
Prunus padus
Tilia cordata
Fraxinus excelsior
Alnus glutinosa
Fagus selvatica

Betulla pendula
Rhamnus frangula
Rhamnus cathharticus
Corylus avellana

Lonicera xylosteum u. nigra

Cornus snguinea
Prunus spinosa
Euonymus europaeus

Ribes nigrum

Rosa rubiginosa, canina, pendulina Sambucus nigra u. racemosa Salix aurita, purpurea u. caprea

10. Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten sollen nicht verwendet werden:

Gehölz mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie z. B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte, Kugel-Ahorn (Acer platanoides Globosum) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

Alle Gehölze mit unnatürlich hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie z. B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata), sowie der Essigbaum (Rhus typhia)

11. Einfriedungen

Als straßenseitige Einfriedung sind senkrechte Holzlatten- oder Hanichelzäune in einer max. Höhe von 1,00 m auszubilden. Zaunfelder sind vor den Zaunpfosten durchlaufend auszubilden. Sockel und Gartenmauern sind nicht erlaubt. Es dürfen auch 1,20 m hohe Maschendrahtzäune verwendet werden, die mit Sträuchern vorzupflanzen oder mit geeigneten Kletterpflanzen zu bepflanzen sind. Einfriedungen aus Eisenverstabungen sind für schutzbedürftige gewerbliche Objekte als Ausnahme zulässig und vor- bzw. zu hinterpflanzen. In sicherheitsrelevanten Fällen wird als Ausnahme eine Zaunhöhe von max. 2,0 m erlaubt. Werden Holzzäune gestrichen, so dürfen keine deckenden Farben und keine giftigen, umweltschädlichen Lasuren verwendet werden.

12. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach der jeweils gültigen Fassung der BayBO. Artikel 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO kommt nicht zur Anwendung" (verkürzte Abstandsflächen).

13. Regenwassernutzung

Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Regenwassersammelanlage, die nicht nur für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet wird, hat der Grundstückseigentümer den Kreiswerken Cham Mitteilung zu machen. Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Für das Niederschlagswasser ist ein vollkommen getrennter Wasserkreislauf erforderlich. Beim Trockenlaufen des Regenwasserspeichers darf nicht durch eine Umschaltvorrichtung auf das Trinkwassernetz zurückgegriffen werden, (dies stellt eine Verbindung dar), sondern der Regenwasserbehälter muss über einen freien Auslauf (DIN 1988 bzw. DIN EN 1717) mit Trinkwasser gespeist werden.

14. Versiegelung

Flächenversiegelungen werden nur insoweit zugelassen, wie diese gesetzlich gefordert werden oder wegen der Nutzung des Geländes (z. B. als Lagerplatz oder der Belastung durch Schwerlastverkehr bei privaten Verkehrsflächen) als notwendig erachtet wird. Die übrigen Befestigungen sind so zu gestalten, dass sie wasser-durchlässig sind, z.B. Granitpflaster mit breiter Fuge, Schotterrasen, Pflaster aus Rasengittersteinen.

15. Außenbeleuchtung

Für Außenbeleuchtungen dürfen nur insektenverträgliche Leuchtsysteme und Lampen verwendet werden.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Bebauungsplan "Mischgebiet Regenstraße 1. Erweiterung"

1. Stromversorgung

Im Geltungsbereich des Mischgebietes befinden sich 0,4 kV- Kabel der E-ON Bayern AG, die unter Umständen im Zuge der Erschließung umgelegt werden müssen. Dies ist im Zuge der Erschließung mit den zuständigen Behörden zu klären. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgt mit Erdkabel.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebiets ist die E-ON Bayern AG, Regensburger Str. 4 a, 92421 Schwandorf, Tel.: 09431/7300 zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Bereits eine Annäherung an elektrische Anlagen ist mit Lebensgefahr verbunden. Die Bauwilligen werden deswegen gebeten, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen zu beachten. Nähere Auskünfte erteilt die E-ON Bayern AG. Zu beachten ist, dass bei Baumpflanzungen eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabel einzuhalten ist. Ist das nicht möglich, sind auf Kosten des Erschließungsträgers im Einvernehmen mit der E-ON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Bauwilligen sind gehalten, die Ziele der kommunalen AGENDA 21 umzusetzen.

Bei der Planung ist zu berücksichtigen:

- a. Verbrauchsreduzierung durch energiesparendes Bauen.
- b. Rationelle Energieversorgung durch Ausschöpfen von technischen Einrichtungen.
- c. Möglichkeiten zur Einsparung von Strom durch Technologien wie beispielsweise Wärmepumpen und Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung.

2. Erschließung

Die wegemäßige Erschließung (Zufahrten der Grundstücke) erfolgt über die Ortsstraße "Regenstraße". Eine Zufahrtserstellung unmittelbar zur St 2149 wird vom Staatlichen Bauamt nicht gestattet.

3. Wasserversorgung

Im Geltungsbereich befinden sich Leitungsbestände der KWW Cham. Im Bereich der Wasserleitungen ist ein Sicherheitsabstand von beiderseits 3,0 m einzuhalten, um bei möglichen Schäden an der Versorgungsleitung ungehindert und schnellstmöglich Reparaturarbeiten vornehmen zu können. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle den Bestand und Betrieb der Anlagen und Leitungen gefährdeten Maßnahmen zu unterlassen. Insbesondere dürfen Bäume, Sträucher und Bauwerke irgendwelcher Art nicht auf den Leitungen und beiderseits nur mit 3,0 m Abstand von der Rohrgrabenmitte angepflanzt bzw. errichtet werden (Schutzstreifen). Die Verpflichtungen sind auf den Schutzstreifen beschränkt. Dies gilt auch für eine Überdachung oder Nutzung als Lagerfläche.

4. Schichtwasser

Bei der Unterkellerung kann Hang- und Schichtwasser angetroffen werden. Derartige Verhältnisse sind dem Baugrundrisiko zuzurechnen. Ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Schutz hiervor, z.B. durch wasserdichte Ausführung des Kellers bzw. den Einbau von Bauwerksdrainagen, liegt im Verantwortungsbereich des Bau-herrn bzw. Entwurfsverfassers. Da eine Ableitung von Hang- und Schichtenwasser in die Schmutzwasserkanalisa-

tion nicht zulässig ist, empfiehlt es sich daher die gegebenenfalls im Untergrund vorhandenen Wasserwegsamkeiten durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kiesschicht unter der Bauwerkssohle, Verfüllung von Arbeitsräumen mit nicht bindigem Material) aufrecht zu erhalten.

5. Niederschlagswasser

Nach einem Urteil des BVerwG vom 21.03.2003 (Az.: 4 CN 14.00) schließt die Pflicht zur kommunalen Abwasserbeseitigung die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers mit ein und muss im Bebauungsplan behandelt werden. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu bekannt gemachten Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdischen Gewässer (TRENOG) sind zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für deren Anwendung nicht vor, so ist für die Sammlung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer rechtzeitig vor Baubeginn ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Cham durchzuführen. Die a.a.R.d.T. (z.B. ATV-DVWK A 117, A 138, M 153) sind zu beachten.

Anfallende Oberflächenwasser von Dächern, Wegen und Pkw-Stellplätzen darf den Entwässerungseinrichtungen der St 2149 nicht zugeleitet werden.

6. Wild abfließendes Wasser

Das Planungsgebiet besteht überwiegend aus Hangflächen. Unter ungünstigen Umständen (Starkregen, Regen und Schnee-schmelze bei gefrorenem Boden) kann es zu Oberflächenwasserabfluss und Erdabschwemmungen kommen. Bei der Gebäude- und Freiflächenplanung sollen derartige Risiken berücksichtigt werden. Das natürliche Abflussverhalten darf dabei nicht so verändert werden, dass belästigende Nachteile für andere Grundstücke entstehen (Art. 63 BayWG).

7. Grundwasser

Angaben über Grundwasserstände liegen nicht vor. Bauherren beabsichtigen vermehrt die Nutzung von Erdwärme bzw. Grundwasserwärmepumpen. Es wird empfohlen durch geeignete Bohrungen oder Schürfen den Untergrund bzw. den Grundwasserstand vorab zu erkunden. In diesem Zusammenhang kann auch die Sickerfähigkeit des Untergrundes bestimmt werden, die wiederum für die geplante Niederschlagswasserbeseitigung entscheidend ist. Bei hohen Grundwasserständen sind Sickerschächte nicht zulässig. Es sollte eine Versickerung in Mulden über die belebte Bodenzone angestrebt werden. In Ausnahmefällen sind auch Rohr- und Rigolensysteme zulässig.

8. Anbauverbotszone

Auf die Anbauverbotszone von 20 m zum bituminösen Fahrbahnrand der St 2149 wird besonders hingewiesen.

9. Lärmschutzmaßnahmen

Evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen hat der Bauwerber auf eigene Kosten durchzuführen. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Das Staatliche Bauamt Regensburg – Straßenbau als Straßenbaulastträger der St 2149 wird auch künftig Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern in dem o.g. Bebauungsgebiet gestellt werden, ablehnen.

Satzung

Bebauungsplan Mischgebiet Regenstraße 1. Erweiterung"

Aufgrund von §10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316) i. V .m. Art. 23 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in öffentlicher Sitzung am 30.04.2009 den Bebauungsplan "Mischgebiet Regenstraße 1. Erweiterung" als Satzung beschlossen.

> §1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Mischgebiet Regenstraße Erweiterung 1" ist der Lageplan mit Begründung, zusammenfassender Erklärung gemäß §10 Abs. 4 BauGB und Verfahrensvermerken vom 30.04.2009 maßgeblich. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

> §2 Bestandteile der Satzung

1. Lageplan vom 07.08.2008

2. Zeichnerischer und textlicher Teil vom 30.04.2009

§3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reichenbach, 07.08.2009

Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Bebauungsplan "Mischgebiet Regenstraße 1. Erweiterung"

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in der Sitzung vom 03.07.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mischgebiet Regenstraße 1. Erweiterung" beschlossen. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 10.07.2008, angeschlagen an der Amtstafel am 10.07.2008, ortsüblich hingewiesen.

- 2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Dem Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.08.2008 zugestimmt. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 07.08.2008 sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich in der Zeit vom 25.08.2008 bis 29.09.2008 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 14.08.2008, angeschlagen an der Amtstafel am 14.08.2008, ortsüblich hingewiesen.
- 3. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Reichenbach am 02.10.2008 behandelt. Der überarbeitete Fassung des Bebauungsplanes wurde in der öffentlichen Sitzung vom 29.01.2009 zugestimmt.
- 4. Öffentliche Auslegung und nochmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.01.2009 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2009 bis 06.04.2009 öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 17.02.2009 angeschlagen an der Amtstafel am 17.02.2009 ortsüblich hingewiesen. Gleichzeitig fand die nochmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren statt.
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Reichenbach am 30.04.2009 behandelt.

6. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat mit dem Beschluss den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30.04.2009 als Satzung beschlossen.

7. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 07.08.2009 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach und zusätzlich in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Pfisterstraße 12, 93189 Reichenbach während der Amtsstunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs., 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.

Reichenbach, 07.08.2009

Pestenhofer

1. Bürgermeister